

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

XVII. Miethkutscher-Ordnung für die großh. Stadt Baden v. 20. Mai 1837

[urn:nbn:de:bsz:31-336465](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336465)

XVII. Miethkutscher-Ordnung für die groß. Stadt Baden v. 20. Mai 1837.

Nachstehende, durch hohe Verfügung der groß. Regierung des Mittelrheintreifes vom 19. Mai 1837 Nro. 10898 genehmigte Haudererordnung für die Stadt Baden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§. 1.

Jeder, welcher das Hauderergewerb treiben will, muß die Genehmigung der Staatspolizei-Behörde nachsuchen. Im Unterlassungsfalle wird die Ausübung dieses Gewerbs als unerlaubter Gewerbsbetrieb bestraft.

§. 2.

Es wird eine Liste der Miethkutscher aufgestellt, welche ihre Chaisen auf dem dazu bestimmten Plage öffentlich aufstellen wollen. Nur die eingeschriebenen Kutscher sind zu dieser Aufstellung berechtigt.

§. 3.

Es wird alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Mai unter Zugug der eingeschriebenen Miethkutscher, von der Polizeibehörde eine Taxe berechnet und festgestellt.

§. 4.

Jedem Miethkutscher ist, bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. und 30 kr., welche nach Umständen bis zum Betrag des ganzen Fuhrlohns gesteigert werden kann, streng untersagt, für die eine oder die andere der in der Taxe bezeichneten Fahrten einen höhern Fuhrlohn als den dafür bestimmten anzusprechen. Recidivfälle können die temporäre Entziehung des Geschäfts nach sich ziehen.

Ausnahmen können Statt finden, wenn etwa bei einer Landpartie ein oder mehrere Kutscher bis spät in die Nacht oder auf ganz ungewöhnlichen Wegen in Anspruch genommen worden sind.

§. 5.

Kein Miethkutscher, so bald er unbestellte Pferde und Wagen zu Hause hat, darf sich, in der Absicht, einen höhern Fuhrlohn zu erpressen, zu fahren weigern.

Jede detsfallig erwiesene Verabredung unter den Miethkutschern wird polizeulich bestraft.

Reitpferde- und Eselvermiether sind derselben Bestimmung unterworfen, ausgenommen bei Gelegenheit von Wettrennen u. dgl., wobei keine Anwendung der Taxe Statt findet.

Jeder Miethkutscher
Zweien in
Jede Chaise
mit einem we
oder Ketten ve
ständig und
Die Eigent
im Falle wo
Diere abg
Die Kutscher
verrechnungen
des zu schne
Strahn, so
reichte frem
Man verlä
revidierte
Bewachen u
erwählig ein
Kein K
für andere
Dem Pub
haben zu w
Wetretre
selbst oder
oder mit
Beim drit
miederholter
Bekanntmach
gängliche Ent
Wetberaus
gründete Kl
so würde si
haben Erlas
antwortspre

§. 6.

Jeder Miethkutscher ist gehalten, Chaise und Geschirr in allen Theilen in gutem und reinlichem Zustande zu unterhalten.

Jede Chaise oder Wagen muß mit gesunden Pferden bespannt, mit einem wohlbefestigten Radschuh und starken Aufhalthriemen oder Ketten versehen seyn, und von wenigstens 16 Jahre alten, anständig und reinlich gekleideten Kutschern geleitet werden.

Die Eigenthümer von stätigen und unsicheren Pferden werden im Falle wo Klagen darüber entstanden, dazu angehalten, diese Thiere abzuschaffen oder diesem Gebrauche zu entziehen.

§. 7.

Die Kutscher sind verbunden, im Allgemeinen die Fahrpolizei-Verordnungen, namentlich beim Ausweichen, zu beobachten, sich des zu schnellen Fahrens und Knallens mit Peitschen in den Straßen, so wie jeder Neckerei gegen auf Pferden oder Eseln reitende Fremde, bei angemessener Strafe, zu enthalten.

Man verläßt sich auf die Eigenthümer, daß sie ihren Knechten vorsehende Verhaltensregeln, so wie ein anständiges, ruhiges Benehmen und Mäßigkeit im Trinken, im Interesse des Ortes, ernstlich einprägen werden.

§. 8.

Kein Kutscher darf sich von seinen Pferden entfernen, ohne für andere sichere Aufsicht gesorgt zu haben.

§. 9.

Dem Publicum bleibt unbenommen, jedes Fuhrwerk nach Belieben zu wählen und zu nehmen.

§. 10.

Uebertretungen dieser Hauderer-Ordnung durch die Eigenthümer selbst oder ihre Knechte werden mit Geldstrafen von 1 bis 5 fl. oder mit Arrest von entsprechender Dauer bestraft.

Beim dritten Vergehen und namentlich bei zum dritten Male wiederholter Nichtbefolgung der §§. 4, 5 und 6, tritt öffentliche Bekanntmachung der Strafe, nach Umständen temporäre oder gänzliche Entziehung des Rechts des Gewerbsbetriebs, ein.

Ueberhaupt, sollten von Seiten des Publicums allgemein gegründete Klagen gegen die hiesigen Miethkutscher erhoben werden, so würde sich die Behörde veranlaßt finden, die bereits durch hohen Erlaß großh. Kreisregierung vom 6. Mai 1831 Nr. 6846 ausgesprochene Zulassung fremder Hauderer bekannt zu machen.

Miethtaxe für ein- und zweispännige Wagen, Reitpferde und Esel. (Ohne Trinkgeld.)

(Regulirt im Jahr 1837.)

a. Fuhrwerke.

	Mit 2 Pferden.	Mit 1 Pferd.
	fl. fr.	fl. fr.
1) Von Baden nach Rastadt,		
a. für den halben Tag . . .	2 42	1 48
b. für den ganzen Tag . . .	5 —	3 20
2) Von Baden nach Bühl,		
a. für den halben Tag . . .	3 30	2 12
b. für den ganzen	5 —	3 20
3) Von Baden nach Ettlingen . . .	6 —	4 —
4) " " " Stollhofen . . .	4 —	2 40
5) " " " Carlsruhe . . .	7 —	4 40
6) " " " Straßburg . . .	12 —	8 —
7) " " " Gernsbach . . .	5 —	3 20
8) " " " Gernsbach über Gaggenau u. die Favorite zurück	6 —	4 —
9) Von Baden nach Gaggenau durch Kuppenheim,		
a. für den halben Tag . . .	3 30	2 —
b. für den ganzen Tag . . .	5 —	3 20
10) Von Baden nach Forbach . . .	9 —	6 —
11) " " " der Hub . . .	5 —	3 20
12) " " " dem Erkenbad u. Türenne's Denkmal . . .	5 30	3 30
13) Von Baden nach		
a. dem Jagdhaus	}	
b. Geroldsau		
c. der Seelach		
d. der Favorite		
14) Von Baden nach dem alten Schloß	3 30	2 12
15) " " über das alte Schloß nach Ebersteinburg . .	4 30	3 —
16) " " " Ebersteinburg . .	4 —	3 —
17) " " " Lichtenthal . . .	1 —	— 40
18) " " " dem neuen Schloß	1 20	— 54
19) Eben so dahin und für das Abholen	2 42	1 48
20) Auf d. Ball a. d. Conversationshaus	1 20	— 54
21) Von da abzuholen	1 20	— 54
22) Von Baden nach Leopoldshafen .	10 —	— —

für eine Stunde
für zwei Stunden

a. für einen Tag
b. für einen Monat

a. für einen Tag
b. für einen Monat

Diejenigen
Anhalte von
gehören, der
Dieses Frei
werden verhä
mehr verlang
Diese Preis
Wagen bedie
Die Kellere
nach dem un
geführt zu m
Pflaster-
gegen ist d
des Kutscher
Die Reitp
versteht.
Werden die
gebraucht, so
Zeit aber mus
für Willen
auf der Lichte
Stundenare
Dampftaxe beg

b. Stundentaxe.

Mit 2 Pferden.
fl. fr.

Für eine Stunde	1 20
Für zwei Stunden und darüber	2 42

c. Taxe für ein Reitpferd.

a. Für einen halben Tag	2 20
b. Für einen ganzen Tag	3 24

d. Taxe für einen Reitesel.

a. Für einen halben Tag	1 12
b. Für einen ganzen Tag	2 —

Diejenigen Personen, welche sich über eine oder die andere Unbilde von Seiten der Kutscher zu beklagen haben würden, sind gebeten, der Polizei davon die Anzeige zu machen.

Obige Preise sind für zweispännige Wagen festgesetzt, und werden verhältnißmäßig erhöht, je nachdem ein oder zwei Pferde mehr verlangt werden.

Diese Preise sind, selbst wenn der Reisende sich seines eigenen Wagens bedient, keiner Veränderung unterworfen.

Die Reisenden, welche sich in Lichtenthal abholen lassen, um nach den unter Nr. 1 bis 14, 16, 18 und 20 bezeichneten Orten geführt zu werden, bezahlen in der Regel 45 fr. über die Taxe.

Pflaster- und Brückengeld werden besonders bezahlt. — Dagegen ist der Reisende an keine Vergütung für die Verpflegung des Kutschers und der Pferde gehalten.

Die Reitpferde und Esel werden auf Kosten der Miether verpflegt.

Werden die Wagen, Pferde oder Esel nicht über 6 Stunden gebraucht, so wird nur der halbe Tag angerechnet; über diese Zeit aber muß die Taxe für den ganzen Tag bezahlt werden.

Für Visiten, Besuch des Gottesdienstes und Spazierfahrten auf der Lichtenthaler Allée und auf dem Wege nach Dos ist die Stundentaxe maßgebend; sie kann jedoch nicht auf die in der Haupttaxe bezeichneten Punkten in Anwendung gebracht werden.